Finanzamt Österreich 1000 Wien, Postfach 260

Tel.: 050 233 233

Zurück an: 1000 Wien Postfach 254 - 68

Malle Bernd Christian Glacisstraße 21/3 8010 Graz

13. März	2023
Steuernummer	
68 352/3484	
Versicherungsnummer 1158 081079	•
Team BV25	

EINKOMMENSTEUERBESCHEID 2022

Die Einkommensteuer wird für das Jahr 2022	
festgesetzt mit	2.748,00 €
Bisher war vorgeschrieben (gerundet)	3.790,00 €
Das Einkommen	
im Jahr 2022 beträgt	22.149,19 €
Berechnung der Einkommensteuer :	
Einkünfte aus selbständiger Arbeit	22.149,19 €
Gesamtbetrag der Einkünfte	22.149,19 €
Einkommen	22.149,19 €
Die Einkommensteuer gem. § 33 Abs. 1 EStG 1988 beträgt: 0 % für die ersten 11.000,00	0,00 €
20 % für die weiteren 7.000,00	1.400.00 €
32,5 % für die restlichen 4.149,19	1.348,49 €
Steuer vor Abzug der Absetzbeträge	2.748,49 €
Steuer nach Abzug der Absetzbeträge	2.748,49 €
Einkommensteuer	2.748,49 €
Rundung gem. § 39 Abs. 3 EStG 1988	-0,49 €
Festgesetzte Einkommensteuer	2.748,00 €
Berechnung der Abgabennachforderung/Abgabengutschrift	
Festgesetzte Einkommensteuer	2.748,00 €
Bisher festgesetzte Einkommensteuer (gerundet)	-3.790,00 €
Abgabengutschrift	1.042,00 €

Finanzamt Österreich 1000 Wien, Postfach 260

Tel.: 050 233 233

Begründung:

Gemäß § 10 EStG 1988 kann bei der Gewinnermittlung eines Betriebes ein Gewinnfreibetrag gewinnmindernd berücksichtigt werden. Da Sie weder einen Gewinnfreibetrag in einer bestimmten Höhe beantragt haben, noch auf die Geltendmachung verzichtet haben, wurde bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit ein Gewinnfreibetrag (Grundfreibetrag gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 EStG 1988) in Höhe von 3.908,68 € berücksichtigt.

Bitte beachten Sie: Ihre Spenden, Kirchenbeiträge oder Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung oder für den Nachkauf von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung werden erstmals für das Kalenderjahr 2017 bis spätestens Ende Februar des Folgejahres verpflichtend elektronisch an das Finanzamt übermittelt und automatisch bei der Veranlagung berücksichtigt.

Rechtsmittelbelehrung: Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides beim oben angeführten Amt eingereicht oder bei der Post aufgegeben werden. Enthält der Bescheid die Ankündigung einer gesonderten Begründung, dann beginnt die Rechtsmittelfrist nicht vor Bekanntgabe der Begründung oder der Mitteilung, dass die Ankündigung als gegenstandslos zu betrachten ist, zu laufen. Dies gilt auch, wenn ein Bescheid auf einen Bericht verweist. In der Beschwerde sind der Bescheid zu bezeichnen (Einkommensteuerbescheid für 2022 vom 13. März 2023) sowie die gewünschten Änderungen anzuführen und zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 254 BAO). Liegen einem Bescheid Entscheidungen zugrunde, die in einem Feststellungsbescheid getroffen worden sind, so kann der Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die im Feststellungsbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend sind. Die Einhebung des in Streit stehenden Betrages kann auf Antrag gemäß § 212a BAO bis zur Erledigung der Beschwerde ausgesetzt werden. Insoweit der Beschwerde nicht stattgegeben wird, sind in der Folge Zinsen zu entrichten.